

BEBAUUNGSPLAN

KRUMMIUF

GEMEINDE

ÜBER-HERRN

MASS-STAB 1 : 500



Bebauungsplan (Satzung)

K r u m m i u f
der Gemeinde
Ü b e r h e r r n

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. 2. 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Überherrn durch den Architekten Dr.-Ing. Karl H a n u s , Saarlouis, Wallerfanger Straße 101

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|--|---------------|
| 1. Geltungsbereich | gelb umrandet |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | |
| 2.1.2 aushahmsweise zulässige Anlagen | |
| 3. Mass der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | |
| 3.2 Grundflächenzahl | |
| 3.3 Geschossflächenzahl | |
| 3.4 Baumassenzahl | |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | |
| 4. Bauweise | |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | |
| 7. Mindestgrösse der Baugrundstücke | |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkronen Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden) | |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist | |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | |
| 15. Verkehrsflächen | |
| 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen | |
| 17. Versorgungsflächen | |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | |
| 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | |
| 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | |

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Die Satzung der örtlichen Bauvorschriften treten mit den übrigen örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- | | |
|--|-------|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

- | | |
|---------|----------|
| 1. | entfällt |
| 2. | entfällt |

Planzeichen-Erläuterung nach Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965, Bundesgesetzblatt III 213-1-3

Geltungsbereich
Bestehende Gebäude
Gemeinschaftsgaragen
Bestehende Straßen
Geplante Straßen
Geplante Grundstücks-grenzen
Baulinie
Baugrenze
Entwässerungsrichtung
○ offene Bauweise
(I) Geschosszahl

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 24.12.65 bis zum 24.01.66.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 04.02.66 beschlossen.

Überlenu den 09.02.1966

Der Bürgermeister
ger. Ley (Siegel)

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 28.03.1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

im Auftrag ger. Weyrath

IV A-5-445/6 - R6/16u-

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 15.04.1966
ortsüblich bekanntgemacht.

Überlenu 15.04.1966

Der Bürgermeister
ger. Ley (Siegel)

Aufgestellt: Saarlouis, 6.5.65

Dr.-Ing. Karl Hanus
Architekt AKS - BDA

663 Saarlouis, Wallerfanger Str. 101